

VKDA-NEK c/o Nordelbisches Kirchenamt | Postfach 34 49 | 24033 Kiel



An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum
06.01.2006

Aktenzeichen
050

Rundschreiben 1/2006

Wir wünschen allen Lesern einen guten Start ins Neue Jahr.

I. Berichtigter Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 27. September 2005 (Anlage 1)

In der Veröffentlichung des Entwurfs im Rundschreiben 17/2005 ist es zu einem Schreibfehler gekommen. Der Sozialzuschlag für die Lohngruppen 1, 1a und 2 hatte einen fehlerhaften Betrag.

Die korrekten Sozialzuschläge ergeben sich wie folgt:

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1a und 2	5,11 €	25,56 €
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	5,11 €	20,45 €
der Lohngruppe 4	5,11 €	15,34 €

Wir veröffentlichen den Tarifvertrag in seinem vollständigen, korrekten Wortlaut.

- II. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V. und in der Institut für berufliche Aus- und Fortbildung gGmbH vom 25. Oktober 2005 (Anlage 2)**
- III. Tarifvertrag zur Einführung des KTD im Diakonie-Hilfswerk Hamburg der NEK vom 2. November 2005 (Anlage 3)**
- IV. Tarifvertrag zur Einführung des KTD im Verein für Altenhilfe St. Johannis e.V. vom 14. November 2005 (Anlage 4)**



Kunst

**Monatslohntarifvertrag Nr. 17
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

vom 27. September 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter Folgendes vereinbart:

§ 1

Fortgeltung des Monatslohntarifvertrages Nr. 16

Für die Monate April bis Dezember 2005 gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 16 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag vom 7. Februar 2003.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der im Monat Dezember 2005 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis hat, das am 27. September 2005 bereits bestanden hat, erhält im Monat Dezember 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- € Es gilt § 34 Abs. 1, Unterabs. 1 KArbT-NEK entsprechend.

(2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.

§ 4

Stufen des Monatstabellenlohns

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die die Arbeiterin oder der Arbeiter aufgrund einer in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 vollendeten Beschäftigungszeit mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem die Arbeiterin oder der Arbeiter eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von 12 Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, deren bzw. dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 begonnen hat und bei der oder bei dem Zeiten im Sinne des Unterabsatzes 1 mit der Folge angerechnet werden, dass sie oder er eine höhere als Stufe 1 erhalten würde, erhält, wenn sie oder er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 28. Februar 2005 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr vollendet, ab der Einstellung für die Dauer von 12 Monaten die Grundbezüge aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

§ 5

Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1a und 2	5,11 €	25,56 €
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	5,11 €	20,45 €
der Lohngruppe 4	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

- in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlags zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 27. September 2005 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KArbT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten sind.

§ 7

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 3 bis 5 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2006, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 27. September 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Monatstabellenlöhne
(monatlich in €)
gültig für Arbeiter ab 1. Januar 2006

Lohnstufen								
Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	2.149,72	2.183,70	2.218,25	2.253,32	2.288,98	2.325,19	2.362,00	2.399,40
	2.102,94	2.136,20	2.169,96	2.204,28	2.239,15	2.274,58	2.310,57	2.347,14
6 a	2.058,20	2.090,73	2.123,78	2.157,35	2.191,49	2.226,14	2.261,35	2.297,14
	2.013,47	2.045,27	2.077,59	2.110,44	2.143,80	2.177,70	2.212,14	2.247,16
5 a	1.970,64	2.001,78	2.033,41	2.065,54	2.098,19	2.131,38	2.165,06	2.199,31
	1.927,83	1.958,27	1.989,22	2.020,64	2.052,56	2.085,02	2.117,98	2.151,46
4 a	1.886,87	1.916,65	1.946,92	1.977,66	2.008,91	2.040,65	2.072,90	2.105,69
	1.845,90	1.875,04	1.904,63	1.934,71	1.965,26	1.996,30	2.027,83	2.059,89
3 a	1.806,70	1.835,19	1.864,17	1.893,58	1.923,49	1.953,86	1.984,73	2.016,07
	1.767,48	1.795,36	1.823,69	1.852,46	1.881,72	1.911,41	1.941,61	1.972,25
2 a	1.729,97	1.757,24	1.784,97	1.813,11	1.841,72	1.870,80	1.900,33	1.930,34
	1.692,45	1.719,11	1.746,23	1.773,77	1.801,75	1.830,19	1.859,08	1.888,41
1 a	1.656,54	1.682,65	1.709,19	1.736,11	1.763,50	1.791,32	1.819,57	1.848,28
	1.620,65	1.646,17	1.672,11	1.698,46	1.725,23	1.752,44	1.780,09	1.808,17

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V.
und
in der Institut für berufliche Aus- und Fortbildung gGmbH**

vom 25. Oktober 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V. oder der Institut für berufliche Aus- und Fortbildung gGmbH stehen.

(2) Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung bereits in Altersteilzeit befinden.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.
- (2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

- a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

- b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- € In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt.

Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

- c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.
- (3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.
- (4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.
- (5) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. November 2006 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (6) Im Wege einer Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass abweichend von § 26 Abs. 3 KTD der Anstellungsträger den Beitrag zur Zusatzversorgung allein trägt.
- (7) Die vollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils im April des Jahres eine Einmalzahlung in den Entgeltgruppen 1 bis 7 in Höhe von 332,34 € und ab der Entgeltgruppe 8 von 255,65 €. Die teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält den Betrag anteilig.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 15. Dezember 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Rendsburg, den 25. Oktober 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Diakonie-Hilfswerk Hamburg der NEK**

vom 2. November 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg der NEK stehen.

(2) Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung nach § 2 bereits in Altersteilzeit befinden.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.
- (2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

- a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

- b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- € In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- €

gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

- c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben der Vergütung nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht bessergestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.
- (3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.
- (4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.
- (5) Die vollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils im April des Jahres eine Einmalzahlung in den Entgeltgruppen 1 bis 7 in Höhe von 332,34 € und ab der Entgeltgruppe 8 von 255,65 €. Die teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält den Betrag anteilig.
- (6) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden für die Fälligkeit der Bezüge die jeweils gültigen Regelungen des KAT-NEK angewendet.

§ 4

Zeitsparkonto

Der § 7 Abs. 1 KTD gilt mit der Maßgabe, dass insgesamt höchstens 20 Urlaubstage in das Zeitsparkonto einfließen können. Es gilt § 19 Abs. 3 KTD analog.

§ 5

Übergangsregelungen zur Arbeitszeit

Die §§ 5 bis 12 KTD finden bis zum 31. Dezember 2006 keine Anwendung. Für diesen Zeitraum finden die §§ 15, 15b bis 17 sowie 34 und 35 KAT/KArbT-NEK entsprechende Anwendung.

§ 6

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 15. Dezember 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am 1. Dezember 2005 in Kraft. § 4 tritt außer Kraft, wenn das Diakonie-Hilfswerk Hamburg der NEK nicht mehr in Arbeitsbereichen tätig ist, die im Rahmen des Zuwendungsrechts finanziert werden.

Hamburg, den 2. November 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
im Verein für Altenhilfe St. Johannis e.V.**

vom 14. November 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein für Altenhilfe St. Johannis e.V. stehen und die die KTD-Bindung einzelvertraglich mit dem Alten- und Pflegeheim Haus St. Johannis e.V. vereinbart haben.

§ 2

Ersetzung

Durch die einzelvertragliche Bindung an den KTD nach § 1 kommen der BAT/MTL in der Fassung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht mehr zur Anwendung. Dies wird im Folgenden Ersetzung genannt.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der BAT/MTL in der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Fassung zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.
- (2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach BAT/MTL in der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Fassung am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.
 - a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

- b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Be

trag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- € In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

- c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.
- (3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. BAT/MTL in der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Fassung unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.
- (4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.
- (5) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2006 die Monatsentgelte am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (6) Die vollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils im April des Jahres eine Einmalzahlung in den Entgeltgruppen 1 bis 7 in Höhe von 332,34 € und ab der Entgeltgruppe 8 von 255,65 €. Die teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält den Betrag anteilig.

§ 4

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. Dezember 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Hamburg, den 14. November 2005

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften